

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 380), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni 2008 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bürgermeister
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Wahlprüfungsausschuss
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt
- § 8 Ausschuss für Bildung, Bürgerdienste und Gesundheit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse beraten alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vor, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Diese Regelung gilt nicht bei Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und des Werksausschusses gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Betriebssatzung. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass die Vorberatungen durch Ausschüsse entfällt, sofern nicht sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse kraft Gesetzes und aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen werden durch diese Zuständigkeitsordnung nicht berührt.
- (3) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen, soweit sie zur Entscheidung ermächtigt sind und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.
- (4) Bei allen genannten Beträgen in der Zuständigkeitsordnung handelt es sich um Nettobeträge.

§ 2 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über:
 - 2.1 die Stundung und Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen, soweit nicht nach § 3 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
 - 2.2 die befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 9.000,00 Euro,
 - 2.3 den Erlass von Forderungen bis 2.500,00 Euro,
 - 2.4 den Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, soweit aus diesen Verträgen jährlich Miet-, Pacht- oder Entgeltzahlungen von nicht mehr als 15.000,00 Euro entstehen.
 - 2.5 Beschaffungen im Wert bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall sowie über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen im Baugewerbe bis zu 50.000,00 Euro,
 - 2.6 Klageerhebungen vor Gericht, sofern der Streitwert 9.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - 2.7 den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 9.000,00 Euro,
 - 2.8 den Abschluss von Rechtsgeschäften über den Erwerb und die Veräußerung von unbebauten Grundstücken
 - a) in Wohnbaugebieten, für deren Vermarktung ein Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt,
 - b) soweit sie mit dem Bau und der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen zusammenhängen und im Einzelfall einen Wert in Höhe von 20.000,00 Euro nicht übersteigen,jeweils einschließlich der Begründung von dinglichen Rechten an derartigen Grundstücken,
 - 2.9 den Abschluss von Versicherungsverträgen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorbereitung aller Angelegenheiten, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, sofern nicht ein Fachausschuss zuständig ist.
- (2) Er ist für die Entscheidung in den Fällen zuständig, in denen nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständige Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss kommen. Ferner dann, wenn Streit über die Zuständigkeit zwischen einem Fachausschuss und dem Bürgermeister besteht.

- (3) Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Stadtverordnetenversammlung nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).
- (4) Bei Planung von Verwaltungsaufgaben besonderer Bedeutung (§ 61 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) ist er rechtzeitig zu beteiligen.
- (5) Er berät alle dienstrechtlichen Entscheidungen gemäß § 16 der Hauptsatzung vor.
- (6) Er entscheidet über den Erwerb von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden und Vereinen.
- (7) Er legt die Bestimmungen über die Ehrungen von Alters-, Ehe- und Vereinsjubiläen fest.
- (8) Er bereitet die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (9) Er entscheidet über:
 - 9.1 bestimmte Angelegenheiten, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung übertragen werden,
 - 9.2 die Stundung von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall:
9.000,00 Euro übersteigen und länger als 5 Jahre,
15.000,00 Euro übersteigen und länger als 1 Jahr laufen sollen,
 - 9.3 die befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 9.000,00 Euro,
 - 9.4 den Erlass von Forderungen über 2.500,00 Euro,
 - 9.5 die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 Euro, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht ein Fachausschuss zuständig ist,
 - 9.6 den Abschluss und die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, soweit aus diesen Verträgen jährlich Miet-, Pacht- oder Entgeltzahlungen von mehr als 25.000,00 Euro entstehen,
 - 9.7 Beschaffungen im Wert von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, falls ein Fachausschuss nicht zuständig ist sowie über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen im Baugewerbe von 100.000,00 Euro bis 175.000,00 Euro, soweit sich die Stadtverordnetenversammlung nicht die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.
- (10) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie über die Entwicklung des städtischen Grundvermögens.
- (11) Er berät über die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung aller städtischen Gebäude und Liegenschaften einschließlich finanzieller, wirtschaftlicher und vertraglicher Angelegenheiten des Rothaarbades.
- (12) Er berät über die Festsetzung von Gebühren.
- (13) Er berät über die Weiterentwicklung der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie.

- (14) Er berät über Angelegenheiten im Bereich Wirtschaftsförderung:
- 14.1 Grundsätzliche Fragen der Wirtschaftsförderung, Standortsicherung, Gewerbeansiedlung, Existenzgründung und des Stadtmarketings,
 - 14.2 Beratung bei Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen,
 - 14.3 Planung von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung junger und etablierter Wirtschaftsunternehmen,
 - 14.4 Pflege der Beziehungen zu Verbänden und Organisationen der Wirtschaft, Industrie und des Handwerks,
 - 14.5 Akquisition von Investoren.
- (15) Er berät über Angelegenheiten des Zweckverbandes Region Wittgenstein.
- (16) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten im Bereich Tourismus:
- 16.1 des Bad Berleburg Markt und Tourismus e.V. und der BLB-Tourismus GmbH,
 - 16.2 zu Zuschüssen beziehungsweise Zuwendungen im Rahmen der durch den Haushaltsplan hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 - 16.3 von wesentlicher touristischer Bedeutung, die über Punkt 16.1 hinausgehen

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zur Erfüllung der ihm nach den §§ 101 ff. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 5

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amtswegen vorzuprüfen. Er macht der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über:
- 1.1 Feststellung der allgemeinen Lieferbedingungen,

- 1.2 Beschaffungen im Wert ab 50.000,00 Euro im Einzelfall sowie über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen im Baugewerbe ab 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehält, mit Ausnahme von eilbedürftigen Arbeiten, die zur Beseitigung von Betriebsstörungen von der Betriebsleitung zu veranlassen sind. Die Beträge verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer,
 - 1.3 Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 14 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen,
 - 1.4 Zustimmungen zu Mehrausgaben im Vermögensplan gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung,
 - 1.5 Stundungen von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,00 Euro übersteigen und länger als 5 Jahre oder 15.000,00 Euro übersteigen und länger als 1 Jahr laufen sollen,
 - 1.6 Niederschlagung von Forderungen von 9.000,00 bis 15.000,00 Euro,
 - 1.7 Erlass von Forderungen von 2.500,00 bis 6.000,00 Euro
 - 1.8 Pacht-, Miet-/Leasing- und sonstige Verträge, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen,
 - 1.9 Vermögensveräußerungen außerhalb der Grundstücksangelegenheiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen,
 - 1.10 Mitwirkung in Personalangelegenheiten gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung,
 - 1.11 Benennung des Abschlussprüfers.
- (2) Der Betriebsausschuss berät in Angelegenheiten der Unser BLB-Netz GmbH.

§ 7 Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt

Der Ausschuss beschäftigt sich insbesondere mit der kurz-, mittel- und langfristigen Anpassung der Stadt Bad Berleburg als Wohnstandort an sich verändernde gesellschaftliche und demographische Gegebenheiten.

Er berät über Angelegenheiten

1. der Stadtentwicklung:

- 1.1 überörtliche raumrelevante querschnittsorientierte Planungen wie Gebietsentwicklungspläne, Landesentwicklungspläne und Raumordnungspläne,
- 1.2 örtliche raumrelevante querschnittsorientierte Planungen wie Stadtentwicklungskonzepte, städtebauliche Rahmenpläne und Dorfentwicklungspläne,
- 1.3 Fachplanungen zur Entwicklung der öffentlichen und privaten Infrastruktur wie Einzelhandelskonzepte, Verkehrskonzepte

2. der Stadtplanung:

- 2.1 Bauleitplanung,
- 2.2 Aufstellung von sonstigen städtebaulichen Satzungen.

3. von Baumaßnahmen:

- 3.1 städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich Wirtschaftswegebaumaßnahmen hinsichtlich Planung, Vergabe, Ausführung und Bauüberwachung einschließlich Baumaßnahmen, die von den Wasserbeschaffungsverbänden ausgelöst werden. Ausgenommen sind Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen.
- 3.2 städtische Hochbaumaßnahmen hinsichtlich, Planung, Vergabe, Ausführung und Bauüberwachung.

4. in allgemeinen Bauangelegenheiten:

- 4.1 Bauangelegenheiten, zu denen der Bürgermeister sowohl in planerischer als auch in erschließungsrechtlicher Hinsicht eine ablehnende Stellungnahme gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben beabsichtigt,
- 4.2 örtliche Bauvorschriften und sonstige Satzungen wie Gestaltungssatzung, Denkmalschutzsatzung,
- 4.3 Angelegenheiten des Denkmalschutzes für Bau- und Bodendenkmäler,
- 4.4 private und öffentliche Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung.

5. Landwirtschaft:

- 5.1 Beratung aller Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen,
- 5.2 Verfügungen über städtische Fischerei-, Jagd- und ähnliche Rechte sowie sämtliche Forstangelegenheiten.

6. Umweltangelegenheiten:

- 6.1 Beratung aller Fragen, die mit der ökologischen Lebensqualität der Bürger im Zusammenhang stehen,
- 6.2 Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- 6.3 Angelegenheiten der Müllbeseitigung,
- 6.4 Angelegenheiten der Straßenreinigung
- 6.5 Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens.

- 6.6 Maßnahmen zum Klimaschutz und Angelegenheiten zu den Auswirkungen infolge des Klimawandels

7. Gewerbe, Sicherheit und Ordnung

- 7.1 Allgemeine Gefahrenabwehr,
- 7.2 Brandschutz,
- 7.3 Gewerbeangelegenheiten,
- 7.4 Verkehrswesen.

Der Ausschuss entscheidet über Beschaffungen im Wert von 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall sowie über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen im Baugewerbe von 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehält. Ferner entscheidet der Ausschuss über die Vergabe von Planungsaufträgen für Bauleitplanverfahren im Wert von 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

§ 8

Ausschuss für Bildung, Bürgerdienste und Gesundheit

Der Ausschuss beschäftigt sich insbesondere mit der kundenorientierten Ausrichtung der Dienstleistungen, bei der die unterschiedlichen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden sollen.

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten

1. der Kinder und Jugendförderung:

- 1.1 die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von städtischen Jugendeinrichtungen und so weiter,
- 1.2 Grundsatzentscheidungen bei der städtischen Jugendarbeit,
- 1.3 Grundsatzentscheidungen bei der Gewährung von Zuschüssen an Vereine, die Jugendpflege betreiben,
- 1.4 aktuelle Kinder- und Jugendfragen,
- 1.5 Angelegenheiten, die Kinder betreffen:
Fragen in den Bereichen Sicherheit im Straßenverkehr, Gewalt gegen Kinder, Beachtung besonderer Belange der Kinder in der Umweltpolitik und Berücksichtigung in der Gesellschaftspolitik,
- 1.6 Kinderspielplätze
- 1.7 Tageseinrichtungen für Kinder

2. der Schulen:

- 2.1 alle wichtigen äußeren Schulangelegenheiten der öffentlichen Schulen der Stadt Bad Berleburg,
- 2.2 Mitwirkung in Verfahren zur Besetzung von Stellen der Schulleitung gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz.

3. der Kultur und Erwachsenenbildung:

- 3.1 Beratung kultureller Angelegenheiten und Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
- 3.2 Erarbeitung von Grundsätzen zur Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Einrichtungen und Vereine,
- 3.3 Angelegenheiten der Stadtbücherei,
- 3.4 Angelegenheiten der Musikschule Wittgenstein e. V. und der Volkshochschule
- 3.5 Angelegenheiten des Archivs

4. im Bereich Sportförderung:

- 4.1 Grundsatzentscheidungen bei der Überlassung von Turnhallen, Sportplätzen und Sportheimen an Vereine und sonstige Gruppen einschließlich der zu entrichtenden Benutzungsgebühren beziehungsweise Entgelte,
- 4.2 Grundsatzentscheidungen bei der Förderung der Turn- und Sportvereine durch Bereitstellung oder durch Hilfe bei der Errichtung von Sport- u. Übungsplätzen und so weiter,
- 4.3 Grundsatzentscheidungen bei der Gewährung von Zuschüssen an Turn- und Sportvereine,
- 4.4 Inanspruchnahme von städtischen Sportplatzgeländen und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke,
- 4.5 Angelegenheiten des Rothaarbades in sportfachlicher Hinsicht.

5. im Bereich Gesundheit:

- 5.1 zur Entwicklung des Gesundheitsstandortes Bad Berleburg, insbesondere über die Optimierung von Standortfaktoren im Bereich des Gesundheitswesens,
- 5.2 bezüglich Kooperation mit Kliniken und Institutionen,
- 5.3 der Gesundheitssituation und -versorgung im ländlichen Raum,
- 5.4 nach dem Kurortgesetz und der Kurortverordnung.

Zudem befasst sich der Ausschuss mit sozialpolitischen Fragen und berät über:

1. Allgemeine soziale Fragen und Angelegenheiten
2. Aufnahme und Unterbringung sowie Integration und Betreuung von Flüchtlingen, insbesondere Asylbewerbern sowie Aussiedlern
3. Maßnahmen und Planungen für Bevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung
4. Senioreneinrichtungen und Seniorenbetreuung
5. Fragen in der Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und Verbänden sowie Beratungsdiensten
6. Angelegenheiten des Bürgerservice.

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich über Beschaffungen im Wert von 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sich nicht die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

*) Die 1. Änderung ist am 17.11.2009 in Kraft getreten (Beschluss vom 16.11.2009).

*) Die 2. Änderung ist am 02.09.2014 in Kraft getreten (Beschluss vom 01.09.2014).

*) Die 3. Änderung ist am 27.02.2018 in Kraft getreten (Beschluss vom 26.02.2018).

*) Die 4. Änderung ist am 01.12.2020 in Kraft getreten (Beschluss vom 30.11.2020).

*) Die 5. Änderung ist am 18.11.2025 in Kraft getreten (Beschluss vom 17.11.2025).